
**Auszug aus der Verordnung
über das
Friedhof- und Bestattungswesen
vom 12. Juni 1986**

Friedhof Langnau am Albis

Öffnungszeiten des Friedhofs

Der Friedhof ist täglich geöffnet und soll nach Einbruch der Dunkelheit verlassen werden (Art. 33 der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen).

Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof

Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen; insbesondere ist zu beachten:

- Kindern ohne Begleitung von Erwachsenen ist der Zutritt zum Friedhof nur zum Besuch von Gräbern ihrer Angehörigen oder zur Erledigung von Aufträgen erlaubt;
- Hunde dürfen, auch wenn sie an der Leine geführt werden, nicht auf den Friedhof mitgenommen werden, vielmehr sind die Anbindevorrichtungen ausserhalb des Friedhofs zu benützen;
- das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt, ausgenommen sind bewilligte Fahrten für den Transport von Grabmälern und Pflanzen;
- den Anordnungen und Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten;
- der Friedhofvorsteher ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen (Art. 34).

Unterhalt und Bepflanzung der Gräber

Der Unterhalt und die Bepflanzung der Gräber, mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes sowie der Urnennischen und Urnenrabatten, ist Sache der Hinterbliebenen.

Besorgen die Angehörigen die Gräber selber, haben sie die Weisungen des Friedhofgärtners zu befolgen.

Die Bepflanzung darf weder das Friedhofbild stören, noch die benachbarten Gräber beeinträchtigen. Ungeeignete, störende oder zu grosse Pflanzen können unter vorheriger Anzeige an die Hinterbliebenen auf deren Kosten zurückgeschnitten oder ganz entfernt werden.

Vernachlässigte Gräber werden vom Friedhofgärtner in schlichter Weise bepflanzt, wobei die Kosten den Hinterbliebenen verrechnet werden.

Das Friedhofpersonal ist angewiesen, abgestandene Bäume und Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, leere Vasen und Gläser von den Gräbern zu entfernen. Die Verwendung von Büchsen ist untersagt (Art. 27).

Grabunterhaltsverträge

Für die Ausführung der jährlichen Grabbepflanzung und des Grabunterhaltes während der Dauer der Grabesruhe kann beim Friedhofvorsteher ein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen werden (Art. 28).

Grabmäler

Grabmäler

Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören (Art. 29 Abs. 1)

Vorschriften und Bewilligung

Für das Aufstellen von Grabmälern bedarf es einer Bewilligung des Friedhofvorstehers. Gesuche sind mit speziellem Formular, das vom Friedhofvorsteher bezogen werden kann, einzureichen. Das Gesuch ist im Doppel mit einer Zeichnung im Massstab 1:10 und mit Angabe des Materials zu versehen.

Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen in schriftlich begründeter Form an den Gemeinderat rekurriert werden (Art. 30).

Instandhaltung

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten. Bei mangelhafter Instandhaltung hat der Friedhofvorsteher die Angehörigen schriftlich aufzufordern, für die Instandhaltung zu sorgen. Er ist berechtigt, die Instandhaltung auf Kosten der Angehörigen anzuordnen (Art. 31).

Schäden

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden (Art. 32).

Ausführungsbestimmungen über die Beschaffenheit, die Gestaltung und die Fristen für das Setzen der Grabmäler:

Art. 1 Werkstoff

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen:

Natursteine
Holz
Schmiedeeisen
Bronze

Von der Verwendung ausgeschlossen sind: Kunststeine, Kunststoffe, Beton, Blech und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien, sowie Felsen und Findlinge in unregelmässiger Form.

Die Aufstellung von Grabmälern aus einheimischen Werkstoffen wird empfohlen.

Art. 2 Bearbeitung

Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Das Polieren, Anpolieren, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen ist nicht gestattet.

Art. 3 Form

Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich einwandfrei sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.

Art. 4 Schrift und Schmuck

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonderes seiner Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein ist erwünscht, ebenso seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol.

Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

Unzulässig ist das Anbringen von Fotografien, Porzellan-, Glas-, Email- und Kunststoffteilen.

Art. 5 Masse für Grabmäler (in cm)

Gräber	Grabfläche	Grabmal	Höhe max.	Breite max.	Dicke min.
Reihengrab Erdbestattung Erwachsene	180 x 90	Grabstein	100	50	15
		Grabplatte	60	45	10
Reihengrab Erdbestattung Kinder (bis 12 J.)	120 x 60	Grabstein	80	40	12
		Grabplatte	50	35	8
Reihengrab Urnenbeisetzung	120 x 70	Grabstein	80	45	14
		Grabplatte	50	40	10
Familiengrab 2 Erdbestattungen	300 x 200	Blockform quer	100	140	20
		Blockform hoch	130	80	20
Familiengrab 3 Erdbestattungen	300 x 290	Blockform quer	100	200	20
		Blockform hoch	130	115	20
Familiengrab Urnenbeisetzungen	100 x 150	Blockform quer	70	100	18
		Blockform hoch	100	50	18
		Grabplatte	60	100	15

Die vorgeschriebene Höhe wird ab gewachsenem Terrain gemessen. Sie kann bei freien Plastiken, Kreuzformen, schlanken Stelen sowie stehenden Grabmälern mit abgedachtem, geschweiftem oder rundem Kopf für Reihengräber um maximal 5 cm überschritten werden. Bei Familiengräbern werden die Masse für freie Formen von Fall zu Fall im Einvernehmen mit dem Friedhofvorsteher festgelegt.

Grabplatten dürfen das gewachsene Terrain am Kopfende (Oberkante gemessen) höchstens um 15 cm überragen.

Die Beschriftung bei Urnennischen und Urnenrabatten erfolgt auf der vorgegebenen Deckplatte in einheitlicher Gravur.

Art. 6 Einfassungen

Das Abtrennen der einzelnen Grabstätten durch steinerne, eiserne oder andere feste Einfassungen ist bei keiner Gräberart zulässig.

Art. 7 Setzen der Grabmäler

Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 9 Monate nach erfolgter Bestattung und nach Belegung von mindestens 3 weiteren nachfolgenden Gräbern erfolgen. Das Versetzen der Grabmäler darf nur im Beisein des Friedhofgärtners erfolgen und zwar unter Vorweisung der Bewilligung gemäss Art. 30 der Friedhofverordnung.

Bei Urnengräbern entfällt eine Wartezeit für das Setzen der Grabmäler.

Auf Familiengräbern für Erdbestattungen ist das Grabmal entsprechend den Anweisungen der Friedhoforgane zu setzen, damit dieses bei einer späteren Graböffnung nicht hinderlich ist.

Für das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen, sowie für jeden Zu- und Abtransport von Grabsteinen ist die Einwilligung des Friedhofvorstehers einzuholen. Beim Zuführen und Versetzen der Grabsteine ist grösste Vorsicht auf die Friedhofanlage zu nehmen. Für Schäden haftet das Transportunternehmen bzw. der Grabsteinlieferant.

Genehmigt durch Gesundheitsbehörde
Langnau am Albis am 19. Juni 1986.

Genehmigt durch Direktion des
Gesundheitswesens des Kantons
Zürich am 21. Juli 1986.

